

GEMEINDE ALT METELN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Alt Meteln

**Betrifft: Satzung der ehemaligen Gemeinde Böken über den Bebauungsplan Nr. IV "Am Voßberg" (heutige Gemeinde Alt Meteln)
 Erneute Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung**

Die Gemeindevertretung der damaligen Gemeinde Böken hat in ihrer Sitzung am 10. April 1996 den Bebauungsplan Nr. IV für das Gebiet an der Westseite des Dorfes Böken nördlich des "Cramoner Weges", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) als Satzung beschlossen.

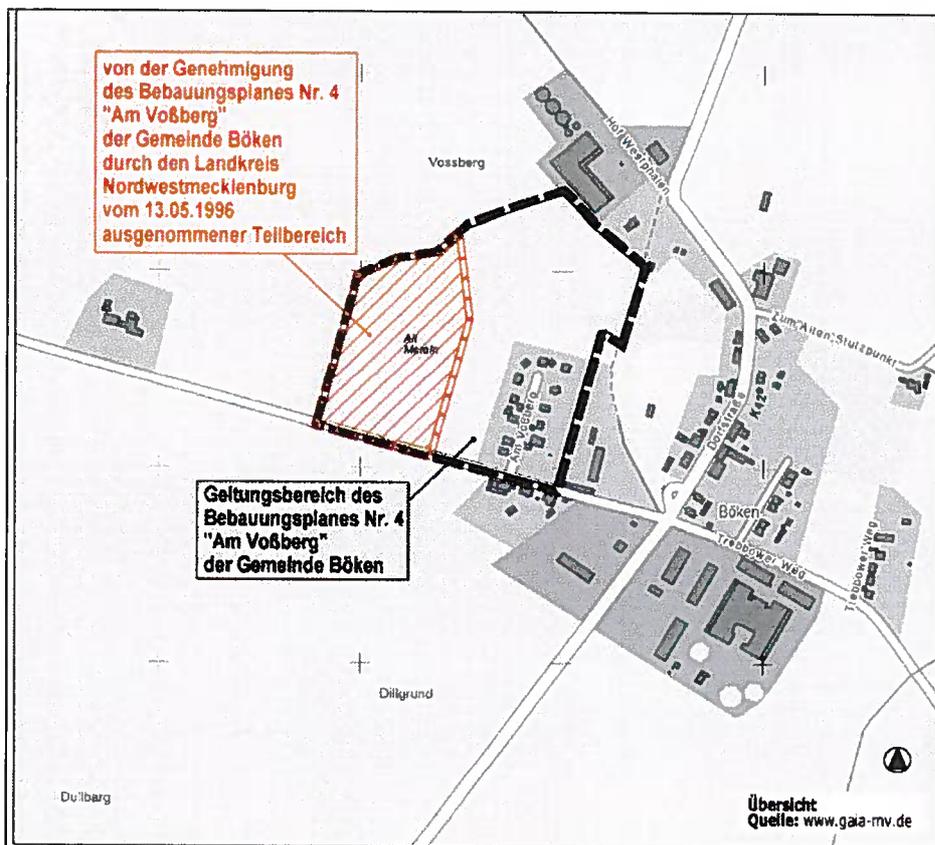
Die Genehmigung (Teilgenehmigung) dieser Satzung wurde mit Verfügung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 13. Mai 1996 erteilt. Die Erteilung der Genehmigung (Teilgenehmigung) betrifft den im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellten Teil des Bebauungsplanes; der von der Genehmigung ausgenommene Teilbereich wurde schraffiert dargestellt.

Die Erfüllung der erteilten Maßgabe und Auflagen wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 01. Juli 1996 bestätigt (IV/61/Schu/Bdt).

Die ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. IV "Am Voßberg" erfolgte erstmals durch Aushang in der Zeit vom 10. Juli 1996 bis 14. August 1996.

Die Erteilung der Genehmigung (Teilgenehmigung) der Satzung über den Bebauungsplan Nr. IV "Am Voßberg" der ehemaligen Gemeinde Böken wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. IV der ehemaligen Gemeinde Böken wird gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 17. Oktober 1996 in Kraft gesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. IV ist dem nachfolgend abgedruckten Plan zu entnehmen:



Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. IV "Am Voßberg" der ehemaligen Gemeinde Böken mit der zugehörigen Begründung kann im Amt Lützow-Lübstorf, Bauamt, Dorfmitte 24, 19209 Lützow, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. IV schriftlich gegenüber der Gemeinde Alt Meteln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan Nr. IV in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Alt Meteln, den 27.06.22



Zobjack
.....
Hans-Jürgen Zobjack
Bürgermeister der
Gemeinde Alt Meteln

ausgehängt am: 27.06.2022

abzunehmen am: 12.07.2022

abgenommen am: